

# Statuten

## Verein pro Münsterplatz

mit Sitz in Basel

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein pro Münsterplatz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Bewahrung des Charakters des Basler Münsterplatzes und seiner Umgebung. Er unterstützt und fördert eine mit dem Charakter des Münsterplatzes als einem Ort der Musse und Beschaulichkeit übereinstimmende Nutzung. Er setzt sich für eine Entwicklung und Nutzung des Münsterplatzes ein, welche der kulturellen und historischen Bedeutung des Ortes entspricht.

Der Verein wahrt die Interessen der Vereinsmitglieder, insbesondere der Anwohner und vertritt diese gegenüber den Behörden und anderen Kreisen. Der Verein ist sich bewusst, dass es sich beim Münsterplatz um ein Gut von öffentlichem Interesse handelt, dessen Nutzung im Ausgleich unterschiedlicher Interessen erfolgen muss.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist politisch unabhängig. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliederbeitrag soll jedoch CHF 200.- pro Jahr nicht übersteigen.

Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art und Subventionen entgegennehmen.

### 4. Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die ein Interesse an der Verfolgung des Vereinszwecks hat. Die Mitglieder müssen grundsätzlich von den Auswirkungen des Münsterplatzes unmittelbar betroffen sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden; sie haben denselben Mitgliederbeitrag zu leisten wie die Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## 8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich oder per e-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es darf auch über nicht traktandierte Gegenstände beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Entscheid über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- c) Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Déchargeerteilung an die Vereinsorgane
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Behandlung von Ausschlussrekursen

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Statutenänderungsbeschlüssen sowie bei Ausschlussrekursen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern, nämlich dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat maximal sieben Mitglieder. Er konstituiert sich selbst. Das Präsidium leitet die Versammlungen. Es hat im Falle von Stimmgleichheit den Stichtscheid.

Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist berechtigt, die dringenden oder laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gemäss diesen Statuten oder gemäss Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist berechtigt, weitere Organe und Delegierte zu bestimmen und diese mit speziellen Aufgaben zu betrauen sowie Reglemente zu erlassen.

## **10. Unterschriftsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für laufende, zum gewöhnlichen Geschäftsgang gehörende Geschäfte ist das Präsidium einzelunterschriftsberechtigt.

## **11. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung und mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen, gemeinnützigen Zweck verfolgt; die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**13. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2012 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

\*\*\*\*\*